

öffentlich

Bearbeiter: Stübiger, Andrea
 Einreicher: Hauptamt
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
29.07.2015	186/2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	16.09.2015					

Betreff:

Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das II. Quartal 2015

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden gemäß der in der beiliegenden Anlage benannten Spendenerträge durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 28 und 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 vom 29. April 2015, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 ist der § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um einen Absatz 5 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erweitert worden.

Nach § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für das Einwerben dieser Zuwendungen zuständig, während über die Annahme und Vermittlung einer Zuwendung ausschließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung einer Zuwendung darf nicht auf einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister delegiert werden.

Karsten Schütze
 Oberbürgermeister